

BottD: Richtlinie über Flaschen als Messbehältnisse (Richtlinie 75/107/EWG des Rates), erklärt

Die Richtlinie über Flaschen als Messbehältnisse erlaubt Herstellern, Flaschen von 0,05 bis 5 Litern als Messbehältnisflaschen herzustellen, nach ihren Toleranzen gefertigt und mit Füllmenge, Herstellerzeichen und dem umgekehrten Epsilon-Zeichen versehen, das jeder Mitgliedstaat anerkennen muss. Sie stammt vom 20. Dezember 1974, wurde bis zum 20. Juni 1976 umgesetzt und wurde nie geändert.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 11. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 75/107/EWG des Rates	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	20. Dezember 1974	Gilt ab	20. Juni 1976
Durchgesetzt durch	Die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten prüfen Messbehältnisflaschen durch statistische Stichprobenprüfung am Herstellungsort oder, wenn dies nicht durchführbar ist, in den Räumen des Einführers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreters, und können weitere Prüfungen im Handel vornehmen; seit dem 16.	CELEX	31975L0107

Wichtige Termine

19. Dezember 1974	Richtlinie 75/107/EWG des Rates in Brüssel angenommen; veröffentlicht im ABL. L 42 vom 15. Februar 1975	title and signature block after Art. 5
20. Dezember 1974	Notifizierung an die Mitgliedstaaten und Inkrafttreten	document information, dates
20. Juni 1976	Frist für die Mitgliedstaaten zum Inkraftsetzen der zur Erfüllung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 18 Monate nach der Notifizierung	Art. 4(1); transposition date
1. Oktober 1981	Richtlinie 71/354/EWG über Maßeinheiten, in Anhang I Nummer 8.1.1 für die Einheitszeichen zitiert, aufgehoben durch die Richtlinie 80/181/EWG, die nun die auf der Flasche angegebenen Einheiten regelt	Art. 6
11. April 2009	Richtlinie 2007/45/EG über Nennfüllmengen für Fertigpackungen gilt: Sie hebt die Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG auf und ändert die Richtlinie 76/211/EWG, während die Richtlinie 75/107/EWG nicht zu den von ihr aufgehobenen Rechtsakten zählt	Art. 6, Art. 7 and Art. 10
18. Mai 2009	Richtlinie 2009/34/EG in Kraft: Sie fasst die Richtlinie 71/316/EWG neu und hebt sie auf, sodass der Verweis in Anhang I Nummer 5 auf das Zeichen nach Artikel 6 jener Richtlinie als Verweis auf Artikel 6 der Richtlinie 2009/34/EG und ihren Anhang I Nummer 3.3 gilt	Art. 6, Art. 20, Art. 21, Annex I point 3.3 and Annex IV
1. Juli 2018	Die dänische Verordnung Nr. 590 vom 29. Mai 2018 über Flaschen als Messbehältnisse tritt in Kraft und ersetzt die technische Richtlinie vom 1. April 1977; bis zum 30. Juni 2018 genehmigte Kennzeichen behalten ihre Gültigkeit	§ 6
1. Juli 2019	Die dänische Verordnung gilt für Hersteller, die bereits Messbehältnisflaschen produzierten	§ 6, stk. 2
1. Juli 2021	Die gesetzliche Metrologie in Dänemark fällt unter das Gesetz über Produkte und Marktüberwachung (lov om produkter og markedsovervågning), das die Richtlinie über Flaschen als Messbehältnisse zu den von ihm erfassten Rechtsakten zählt	§ 2, nr. 16
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Die Richtlinie 75/107/EWG ist Nummer 3 ihres	Art. 41, Art. 44, Annex I point 3 and Annex II point 3

Anhangs I
(Harmonisierungsrechtsvorschriften der
Union) und Nummer 3 des Anhangs II
(Rechtsakte ohne Sanktionsvorschriften),
sodass die Mitgliedstaaten die Sanktionen
nach Artikel 41 festlegen

1. Januar 2026 Sikkerhedsstyrelsen wird zur Abteilung
Markedsovervågning der Erhvervsstyrelsen
und führt dieselben Aufgaben fort,
einschließlich der Kontrolle von
Messbehältnisflaschen; die Quelle nennt
Januar 2026 allgemein, als Bezugsdatum
wird hier der 1. Januar verwendet

Pflichten nach Rolle

Flaschenhersteller

- Die Flaschen mit metrologischen Merkmalen, Gestaltungsmerkmalen und gleichmäßiger Fertigung entwerfen und herstellen, die es erlauben, ihren Inhalt mit ausreichender Genauigkeit zu messen, wenn sie bis zu einem bestimmten Füllstand oder einem bestimmten Prozentsatz ihrer Randfüllmenge gefüllt werden; bei allen Flaschen derselben Bauart müssen der Abstand zwischen dem theoretischen Füllstand und dem Rand sowie das Ausdehnungsvolumen merklich konstant sein.
Art. 1, point 3 and Annex I point 2
- Die tatsächliche Füllmenge bei 20 Grad Celsius innerhalb der größten zulässigen Fehler, positiv oder negativ, nach Anhang I halten: 3 ml für 50 bis 100 ml, 3 Prozent für 100 bis 200 ml, 6 ml für 200 bis 300 ml, 2 Prozent für 300 bis 500 ml, 10 ml für 500 bis 1 000 ml und 1 Prozent für 1 000 bis 5 000 ml; derselbe Fehler gilt für die Randfüllmenge, und die systematische Ausnutzung der Toleranzen ist verboten. *Annex I point 3*
- Die tatsächliche Füllmenge prüfen, indem die Wassermenge bei 20 Grad Celsius bestimmt wird, die die Flasche enthält, wenn sie bis zu dem der Nennfüllmenge theoretisch entsprechenden Füllstand gefüllt wird, oder mittelbar durch eine Methode gleichwertiger Genauigkeit. *Annex I point 4*
- Ein Kennzeichen zur Genehmigung durch die zuständige Dienststelle einreichen, bevor es verwendet wird; in Dänemark wird das Kennzeichen bei Sikkerhedsstyrelsen eingereicht, die die zuständigen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb eines Monats nach der Genehmigung unterrichtet. *Annex I point 5; § 3 and bilag 1, pkt. 5*
- Das umgekehrte Epsilon-EWG-Zeichen, mindestens 3 mm hoch, auf eigene Verantwortung und nur auf Flaschen anbringen, die die Anforderungen der Richtlinie und ihrer Anhänge erfüllen; das Datum, der Ursprung und die Kennnummer, die Teil des EWG-Bauartzulassungszeichens sind, werden nicht verlangt, und das Zeichen trägt keine weitere Angabe. *Art. 2 and Annex I point 5; Art. 6 and Annex I point 3.3*
- Auf der Seite, dem Bodenrand oder dem Boden unauslöschlich, gut lesbar und sichtbar die Nennfüllmenge in Litern, Zentilitern oder Millilitern angeben, in Ziffern von mindestens 6 mm Höhe über 100 cl, 4 mm von 100 cl bis unter 20 cl und 3 mm bei 20 cl oder weniger, gefolgt vom Einheitszeichen oder -namen, zusammen mit dem genehmigten Kennzeichen und dem EWG-Zeichen. *Annex I point 8.1*
- Auf dem Boden oder dem Bodenrand, in Ziffern derselben Mindesthöhe und so, dass keine Verwechslung mit der Nennfüllmenge entsteht, die Randfüllmenge in Zentilitern ohne das Zeichen cl angeben und/oder den Abstand in Millimetern vom Rand bis zum Füllstand der Nennfüllmenge, gefolgt vom Zeichen mm, entsprechend der Füllmethode, für die die Flasche bestimmt ist; weitere Angaben dürfen erscheinen, wenn sie keine Verwechslung mit den vorgeschriebenen Angaben verursachen.
Annex I point 8.2
- Sich der statistischen Stichprobenprüfung der zuständigen Dienststelle am Herstellungsort unterziehen, an Losen, die grundsätzlich einer Stundenproduktion entsprechen, mit Stichproben von 35 oder 40 Flaschen, gemessen durch Wiegen leer und gefüllt mit Wasser bei 20 Grad Celsius; unterliegt die Fertigung einer von der zuständigen Dienststelle anerkannten Prüfung, die Prüfkarten des Herstellers aufbewahren, auf die sich eine zweite Prüfung stützen kann. *Annex I point 6 and Annex II points 1 and 2*

Einführer oder in der Gemeinschaft niedergelassener Vertreter

- Ihre Räume oder die Ihres in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreters für die statistische Stichprobenprüfung von Messbehältnisflaschen zur Verfügung stellen, wenn eine Prüfung am Herstellungsort nicht durchführbar ist, und mit weiteren Prüfungen der zuständigen Dienststellen im Handel rechnen. *Annex I points 6 and 7*
- Nur Flaschen, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, als Messbehältnisflaschen in Verkehr bringen, da nur solche Flaschen das EWG-Zeichen tragen dürfen; in Dänemark dürfen Flaschen, die das Zeichen eines anderen Mitgliedstaats tragen, ohne weitere Genehmigung von Sikkerhedsstyrelsen vermarktet und verwendet werden. *Art. 2 and Art. 3; § 5*
- Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde Unterlagen, technische Spezifikationen, Daten oder Informationen zur Konformität der Flaschen sowie Informationen zur Lieferkette, den auf dem Markt befindlichen Mengen und anderen Modellen mit denselben technischen Merkmalen bereitstellen, als Wirtschaftsakteur nach der Verordnung (EU) 2019/1020. *Art. 14(4), points (a) and (b), and Annex I point 3*
- Die von der Marktüberwachungsbehörde verlangten Korrekturmaßnahmen innerhalb der von ihr gesetzten Frist ergreifen, wenn die Flaschen nicht der Richtlinie entsprechen, was die Herstellung der Konformität oder die Verhinderung ihrer Bereitstellung auf dem Markt umfassen kann. *Art. 16(1), (2) and (3)*

Abfüller

- Die Flasche unter den Verwendungsbedingungen füllen, für die sie bestimmt ist, entweder bis zu einem konstanten Füllstand oder einem konstanten Leerraum, unter Verwendung der Randfüllmenge oder des am Boden angegebenen Füllhöhenabstands, sodass die Nennfüllmenge erreicht wird.
Annex I points 1.1, 2 and 8.2
- Wenn Sie sich auf Messbehältnisflaschen zur Erfüllung der Mess- und Prüfanforderungen der Richtlinie 76/211/EWG verlassen, Flaschen des in der Richtlinie 75/107/EWG definierten Typs verwenden und sie unter den in jener Richtlinie und in der Richtlinie 76/211/EWG vorgeschriebenen Bedingungen füllen.

Annex I point 4

- Als Abfüller oder Einführer für die Erfüllung der Richtlinie 76/211/EWG durch die Fertigpackung verantwortlich bleiben: den tatsächlichen Inhalt nach Gewicht oder Volumen mit einem gesetzlichen Messgerät oder durch Stichproben messen oder prüfen, oder von den zuständigen Dienststellen anerkannte Fertigungsprüfungen durchführen und die Unterlagen mit ihren Ergebnissen für die Dienststellen bereithalten. *Annex I point 4*
- Die Fertigpackung mit der Nennmenge in den vorgeschriebenen Ziffernhöhen, einem Kennzeichen, das den Abfüller oder Einführer identifiziert, und, wenn die Fertigpackung der Richtlinie entspricht, dem kleinen e, mindestens 3 mm hoch, im selben Sichtfeld wie die Nennmenge kennzeichnen.

Art. 3 and Annex I points 3.1 to 3.3

Sanktionen

Die Richtlinie selbst enthält keinen Sanktionsartikel; ihre Durchsetzung erfolgt über die zuständigen Dienststellen, die Messbehältnisflaschen durch statistische Stichprobenprüfung am Herstellungsort oder in den Räumen des Einführers prüfen, weitere Prüfungen im Handel vornehmen können, und ein Los, das die Annahmekriterien des Anhangs II nicht besteht, wird nicht als richtlinienkonform erklärt, sodass seine Flaschen das EWG-Zeichen nicht tragen dürfen. Seit dem 16. Juli 2021 ist die Richtlinie 75/107/EWG in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführt, deren Marktüberwachungsbehörden Unterlagen und Informationen zur Lieferkette verlangen, Korrekturmaßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist verlangen, die Bereitstellung von Flaschen verhindern oder sie zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können; da die Richtlinie auch in Anhang II als Rechtsakt ohne Sanktionsvorschriften geführt wird, legen die Mitgliedstaaten die Sanktionen fest, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. In Dänemark überträgt die Verordnung Nr. 590 vom 29. Mai 2018 über Flaschen als Messbehältnisse, erlassen im Rahmen des Gesetzes über Wirtschaftsförderung und regionale Entwicklung und selbst ohne Sanktionsklausel, Sikkerhedsstyrelsen die Genehmigung des Herstellerkennzeichens und die Kontrolle der Flaschen. Seit dem 1. Juli 2021 fällt die gesetzliche Metrologie unter das Gesetz über Produkte und Marktüberwachung (lov om produkter og markedsovervågning, konsolidiert als lovbekendtgørelse Nr. 22 vom 8. Januar 2026), das die Verordnung (EU) 2019/1020 ergänzt und die Richtlinie über Flaschen als Messbehältnisse in § 2, stk. 1, nr. 16 aufführt. Nach diesem Gesetz kann die Kontrollbehörde – seit der Konsolidierung vom 8. Januar 2026 die Erhvervsstyrelsen, da Sikkerhedsstyrelsen im Januar 2026 Teil der Erhvervsstyrelsen wurde, während die Verordnung von 2018 weiterhin Sikkerhedsstyrelsen nennt – Anordnungen und Verbote erlassen (§ 14), und Verstöße werden mit Geldbuße geahndet, die bei erschwerenden Umständen wie Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, wiederholtem Verstoß oder systematischer Zuwiderhandlung zu finanziellem Gewinn bis zu Freiheitsstrafe von zwei Jahren reicht, mit Haftung für Unternehmen (§ 37, stk. 1, 2 and 5; Flaschen fallen unter § 2, stk. 1, nr. 16 und damit unter die von § 37, stk. 2 erfassten Produktbereiche). In der Praxis erfasst § 37 vor allem das Verweigern von Informationen oder Zugang gegenüber der Kontrollbehörde, die Missachtung ihrer Entscheidungen, die Umgehung ihrer Kontrolle und die Wirtschaftsakteur-Pflichten der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, weniger die metrologischen Anforderungen der Richtlinie als solche.

Art. 2, Annex I points 6 and 7 and Annex II point 3; Art. 14, Art. 16, Art. 41, Annex I point 3 and Annex II point 3; indledning, § 3 and

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass die Flasche unter Artikel 1 fällt: Glas oder ein ebenso steifer und stabiler Stoff, verschlossen oder zum Verschließen bestimmt, zum Aufbewahren, Befördern oder Ausgeben von Flüssigkeiten, mit einer Nennfüllmenge von 0,05 bis 5 Litern, und dass Sie beabsichtigen, sie als Messbehältnis zu verwenden.
- 2. Entscheiden Sie, ob die Flasche überhaupt eine Messbehältnisflasche werden soll; die Richtlinie ist fakultativ, aber nur Flaschen, die sie erfüllen, dürfen das umgekehrte Epsilon-EWG-Zeichen tragen (Artikel 2).
- 3. Reichen Sie das Kennzeichen des Herstellers zur Genehmigung bei der zuständigen Dienststelle ein, in Dänemark Sikkerhedsstyrelsen, bevor Sie Flaschen kennzeichnen (Anhang I Nummer 5; Verordnung 590, § 3).
- 4. Gestalten Sie jede Flaschenbauart mit merklich konstantem Füllstand und Ausdehnungsvolumen, und halten Sie die tatsächliche Füllmenge innerhalb der Toleranzen des Anhangs I Nummer 3, ohne sie systematisch auszunutzen.
- 5. Richten Sie die Füllmengenprüfung mit Wasser bei 20 Grad Celsius oder einer gleichwertigen Methode ein, und organisieren Sie die Fertigung so, dass Stichproben von 35 oder 40 Flaschen je Stundenproduktion die Annahmekriterien des Anhangs II bestehen; bewahren Sie Prüfkarten auf, wo Ihre Fertigungskontrolle anerkannt ist (Anhang I Nummern 4 und 6, Anhang II).
- 6. Kennzeichnen Sie die Nennfüllmenge in Ziffern von 3, 4 oder 6 mm je nach Füllmenge, mit dem Einheitszeichen, dazu das Kennzeichen und das EWG-Zeichen mit mindestens 3 mm Höhe (Anhang I Nummern 5 und 8.1).
- 7. Kennzeichnen Sie die Randfüllmenge in Zentilitern ohne das Zeichen cl und/oder den Abstand in Millimetern vom Rand bis zum Füllstand mit dem Zeichen mm, auf dem Boden oder Bodenrand, sodass keine Verwechslung mit der Nennfüllmenge entsteht (Anhang I Nummer 8.2).
- 8. Füllen Sie die Flaschen als Abfüller bis zu dem konstanten Füllstand oder konstanten Leerraum, für den sie bestimmt sind, und bewahren Sie die von der Richtlinie 76/211/EWG verlangten Fertigpackungsprüfungen und die e-Zeichen-Dokumentation auf (Anhang I Nummer 2; Richtlinie 76/211/EWG Anhang I Nummer 4).
- 9. Seien Sie bereit für die Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) 2019/1020: Unterlagen, Informationen zur Lieferkette und Korrekturmaßnahmen auf Verlangen, mit dänischer Durchsetzung nach dem Produktgesetz (Artikel 14 und 16; lovbekendtgørelse Nr. 22 von 2026).

Quellen

1. Richtlinie 75/107/EWG des Rates über Flaschen als Messbehältnisse, ABl. L 42 vom 15. Februar 1975 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31975L0107>
2. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen für CELEX 31975L0107 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31975L0107>
3. Flaschen als Messbehältnisse, Zusammenfassung der Richtlinie 75/107/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/bottles-as-measuring-containers.html>
4. Richtlinie 2009/34/EG über gemeinsame Vorschriften für Meßgeräte und Meßverfahren, Neufassung der Richtlinie 71/316/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0034>
5. Richtlinie 80/181/EWG des Rates über Maßeinheiten, konsolidierte Fassung vom 27. Mai 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01980L0181-20090527>
6. Richtlinie 76/211/EWG des Rates über die Herstellung bestimmter Fertigpackungen nach Gewicht oder Volumen, konsolidierte Fassung vom 11. April 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01976L0211-20090411>
7. Richtlinie 2007/45/EG zur Festlegung von Nennfüllmengen für Fertigpackungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32007L0045>
8. Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte, konsolidierte Fassung vom 27. Januar 2015 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0032-20150127>
9. Richtlinie (EU) 2026/706 zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU hinsichtlich Messsystemen für Elektrofahrzeug-Ladeeinrichtungen und Druckgaszapfsäulen sowie Elektrizitäts-, Gas- und Wärmezähler, ABl. L, 2026/706, 20. März 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026L0706>
10. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
11. Gesetzliches Messwesen (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology_en
12. Fertigpackungen in der EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/prepacked-products-eu_en
13. Bekendtgørelse nr. 590 af 29. maj 2018 om flasker som målebeholdere (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2018/590>
14. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
15. Regler og bekendtgørelser for måling og vægt (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://sik.dk/erhverv/produkter/love-og-regler/vaegte-og-maalere/regler-og-vejledning-maaling-vaegt-og-e-maerkning>
16. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

